

3.2.3. Argumentation

zu a) Unterstützt eine Person vorsätzlich eine andere in einer bestimmten Form beim Zustandekommen eines geheimdienstlichen Werbungsverhältnisses, wie z. B.

- durch Organisation eines Zusammentreffens mit einem Mitarbeiter eines Geheimdienstes, wobei der Täter diese Möglichkeit zur Vereinbarung einer Zusammenarbeit nutzen will (Punkt 1.4.1.),
- bei der Entscheidung zur Zusammenarbeit mit dem Geheimdienst durch Zuraten oder das Geben von Hinweisen bezüglich der Vereinbarung von Bedingungen, die der Täter an eine Zusammenarbeit mit dem Geheimdienst knüpfen soll (Punkt 1.4.2.),
- zur Schaffung günstiger äußerer Bedingungen zur Realisierung der Werbung der unterstützten Person wie durch das Hinfahren zum Werbungsort mit dem Pkw u. a. m. (Punkt 1.4.2.)

wirkt er damit im Sinne allgemeiner Voraussetzungen, die im Strafrecht der DDR an Beihilfe gestellt werden. Die den angehenden Spion unterstützenden Personen leisten damit Rat- oder bzw. und Tathilfe, da sie dazu beitragen, daß Voraussetzungen und Bedingungen für die Herstellung des nach dem Akt der Anwerbung fortdauernden strafrechtlich relevanten Verhältnisses des Täters zum Geheimdienst geschaffen werden, ohne daß die unterstützende Person selbst Straftatbestandsmerkmale des § 98 StGB erfüllt.

In den zwei aufgeführten Beispielen im Handlungskatalog unter Punkt 1.4. wird deutlich, daß der Unterstützer jeweils in Kenntnis der für den Täter bevorstehenden Anwerbung durch einen imperialistischen Geheimdienst handelte und sich mit den damit verbundenen Folgen und Zielen des Haupttäters identifizierte, sein Handeln auf